

Satzung des Fördervereins LaCappella e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 26.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein LaCappella e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Bad Homburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der musikalischen Erziehung und Volksbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Spenden und sonstigen Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur
 - die ideelle, sächliche, personelle und finanzielle Förderung der LaCappella Vokalensembles
 - die Zuwendung von Geldern zur Finanzierung der Organisation und Leitung der LaCappella Vokalensembles
 - die finanzielle Unterstützung von SängerInnen der LaCappella Vokalensembles, um an Proben, Auftritten und Konzerten teilnehmen zu können
 - die finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der LaCappella Vokalensembles
 - die finanzielle Unterstützung beim Kauf von Notenmaterial und sonstiger Ausstattung
 - die Veranstaltung von Konzerten, die Pflege des Musikwesens und der musikalischen Bildung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in hybrider Form (d. h. Mitglieder nehmen in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation teil) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Form durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
9. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

10. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind und das Amt übernommen haben.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Wahlen zum Vorstand sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Für die Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, der nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in hybrider Form (d. h. in einer Kombination aus Präsenz und im Wege der elektronischen Kommunikation) fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Geschäfte des Vereins
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der LaCappella Vokalensembles, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke - vor allem im Kinder- und Jugendbereich - zu verwenden hat.

§ 12 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Form am 17.02.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.